

# Baugenossenschaft

## Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung  
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Petitzeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

### Reichskonferenz unserer Bauproduktivgenossenschaften

Die Bauproduktivgenossenschaften entstanden kurz nach dem Kriege aus den Ideengängen der christlichen Gewerkschaften. Sie wollten die Selbstachtung und die Freude an der Arbeit im Arbeiter wieder wecken und ihn dadurch zur bewußten, höchstmöglichen Anspannung seiner Kräfte im Dienste seines eigenen Betriebes und der Volksgesamtheit fähig machen. Ueberraschend schnell gelang es den Bauproduktivgenossenschaften, in der Öffentlichkeit sich durchzusetzen, nachdem die Praxis die Durchführbarkeit der Gemeinschaftsidee erhärtet hatte.

Wenn die Bauproduktivgenossenschaften in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit weniger von sich reden machten, so lag das daran, daß die Stabilisierungskrise die letzten Kräfte erforderte, um das mühsam begonnene Werk über die schwerste Belastungsprobe hinwegzubringen. Noch der letztjährige Verbandstag in Hamm sah eine bitterernste Situation. Aber auch damals lag kein Grund zur Hoffnungslosigkeit vor, weil das Wollen der Gründer stärker war als die Schwierigkeiten, insbesondere der Kreditbeschaffung, die sich turmhoch aufstauten. Nicht alle Genossenschaften allerdings sind über diese Zeit hinweggekommen. Einige — eine verhältnismäßig geringe Anzahl — fielen der ungewöhnlichen Uebergangszeit oder der eigenen Unzulänglichkeit zum Opfer. Kein Wunder, wenn selbst ein Stimmeskonzern zusammenbrach. Das Kranke und Unsolide ist ausgeschieden. Aber alle Genossenschaften, die innerlich gesunden Genossenschaftsgeist und wirtschaftliche Fähigkeit in sich vereinigen, haben sich gehalten. Und so konnte denn der Vorsitzende des Reichsverbandes deutscher Bauproduktivgenossenschaften, Clemens Schliker, auf der öffentlichen ersten Tagung, die am 23. und 24. Juni im Städtischen Saalbau in Essen unter zahlreicher Beteiligung von Freunden und Interessierten, stattfand, mit Freude und Genugtuung feststellen: „Wir haben die Krise überstanden und wollen nunmehr der Öffentlichkeit zeigen, daß wir leben und den Willen haben, unsere Bewegung durchzuführen und zum Siege zu führen.“

Der öffentlichen Tagung voran ging eine Besprechung der Vorstände und Aufsichtsräte der Genossenschaften. Der Geschäftsführer des Reichsverbandes, Schönekeß, betonte in seinem Geschäftsbericht, daß heute allenthalben tüchtige und ernste Männer die Führung der Genossenschaften in der Hand haben. Der Reichsverband, der Spitzenorganisation und gleichzeitig Revisionsverband ist, zählt heute 17 Bauproduktiv- und 8 Siedlungsgenossenschaften. Die Aufnahme einer Reihe anderer Wohnungsgenossenschaften steht bevor. Die bei 18 Genossenschaften im letzten Jahre vorgenommenen Revisionen bestätigen die fortwährende Konsolidierung. An Mitgliedern zählten die 17 Produktivbetriebe 3362. Die durchschnittliche Beschäftigungsziffer des Jahres 1927 betrug 1900 Arbeiter. An Bönnen wurden gezahlt 3732000 Mark und 1500 Wohnungen erstellt. Einen breiten Raum nahm in der Diskussion die wichtige Frage ein, ob die Genossenschaftsform in den Produktivbetrieben beibehalten werden soll oder ob nicht in Anbetracht der besonderen Zeitverhältnisse die G. m. b. H. ein praktisch leichter zu handhabendes Gebilde sei. Allgemein war man der Ansicht, daß die äußere Form letztlich nicht das Entscheidende wäre, sondern der Geist der Männer, die die Form mit lebendigem Geiste erfüllen, und daß sehr wohl auch die G. m. b. H. und selbst die Aktiengesellschaft ein soziales Gepräge haben könne, wenn die Leitung den Mut und den Willen zum Sozialen hätte. Aber es sei auch nicht zu verkennen, daß, auf lange Sicht gesehen, die Form die Gesinnung beeinflussen könne. Die Form, die als Ausfluß christlichen Geistes die soziale Gesamthaltung am besten gewährleiste, sei die Genossenschaft. Sie wäre das Ideal. Auf der anderen Seite dürfe

man nicht verkennen, daß wir im Augenblick nur wenige genossenschaftlich fühlende und handelnde Menschen hätten, sowohl bei den Leitenden als auch den Ausführenden. Die aber seien die Grundvoraussetzung für das wirtschaftliche Gedeihen der Genossenschaften. Zudem wäre die ganze Umgebung der Produktivgenossenschaften, Auftraggeber, Lieferanten und die Konkurrenz individualistisch eingestellt, und die Männer der Genossenschaftsidee Kinder unserer Zeit und Menschen dazu. Erfreulicherweise war die Zahl der unbedingten Anhänger der Genossenschaftsform die bei weitem größere. Aber auch alle anderen betonten die Vorrangstellung der Genossenschaftsform, glaubten aber aus praktischen, sehr ernst zu nehmenden Gründen dem Ideal nur in Stappen näher kommen zu können und überall da, wo die Vorbedingungen nicht gegeben seien, zunächst eine weniger ideale Form mit sozialem Geiste erfüllen und mit Männern unseres Wollens besetzen zu müssen. An der Schaffung von Genossenschaftsmenschen müsse mit allen Mitteln gearbeitet werden. Dem Reichsverbande, der ideellen Zusammenfassung der Bewegung, wurde, als einer unbedingten Notwendigkeit, Anerkennung gezollt und ihm die für ein erfolgreiches Wirken erforderlichen Gelder bewilligt.

Auf der öffentlichen Tagung konnte der Vorsitzende neben den vollzählig erschienenen Genossenschaften Vertreter der christlichen Gewerkschaften, der Konsumgenossenschaften, der Deutschen Volksbank und der Tageszeitung „Der Deutsche“ als Gäste begrüßen. Zunächst hielt Dr. Weisenfeld einen instruktiven Vortrag über „Rechte und Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Genossenschaften“, der wertvolle Winke für die rechtliche Stellung und praktische Betätigung der Genossenschaftsorgane gab. Dann sprach das Vorstandsmitglied Karl Janzen in sehr eingehender und geistvoller Weise über „Gemeinschaftswollen und Betriebsformen“. Ausgehend von dem großen Sehnen nach einer besseren Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, betonte er, daß alle Gesundung des einzelnen und der Volksgesamtheit ausgehe von der geistigen Einstellung, dem sich daraus bildenden Willen und den materiellen Kräften, die durch den Willen zum Einsatz gelangten. Keine Betriebsform hindere daran, dem Arbeiter zu geben, was ihm gebühre. Aber in der G. m. b. H. und in der Aktiengesellschaft sei es immer der Einsicht der Betriebsleitenden überlassen, über das Maß der Dinge zu entscheiden. Allein der Wille des Betriebsinhabers sei maßgebend, der einzelne bleibt ausgeschaltet. Die vollkommenste Form gegenseitiger Verantwortung und Mitbestimmung sei die Genossenschaft. Sie schwebe uns vor als Wegbereiter einer neuen Wirtschafts- und Sozialordnung. Sie sei das ausgesprochene Betätigungsfeld von persönlich verantwortlichen Menschen, und wäre daher auch ein ungemein wichtiges Mittel der Erziehung der Arbeiterschaft zur wirklichen Wirtschaftsgefömmung, daß sie als mitverantwortlich erkenne, daß nicht mehr ausgegeben werden könne, als erarbeitet wird. Insbesondere müsse auch die Leitung den Willen haben, sich durchzuführen, wenn es dem Unternehmen schlecht gehe. Eine Genossenschaft könne sich nur dann halten, wenn sich die Beteiligten in allem der Bewegung und der Idee verpflichtet fühlten. Jede Aufwärtsentwicklung brauche ihre Zeit, und so könne auch das in der Genossenschaft verkörperte Gemeinschaftsideal nur in langsamer Arbeit und geduldiger Hingebung der Wenigen erreicht werden, die den rechten Weg erkennen und gewillt sind, ihn zu gehen. Unerkürterlich müsse der Glaube an das Ideal sein. In der Gläubigkeit an das Ideal dürften wir nicht erlahmen, selbst wenn es noch so viel Rückschläge gebe. Dann, aber auch nur dann würde aus den Genossenschaften eine neue, bessere Wirtschaftsordnung erwachsen.

In seinem Schlusswort unterstrich der Vorsitzende noch einmal die Notwendigkeit, die geistige Eigenart der christlichen Bauproduktivgenossenschaften klarer und stärker herauszustellen als bisher, gegenüber dem Unternehmertum und den sozialistischen Bauhütten. Aus den Vorträgen und der lebhaften Aussprache klang immer wieder der harte Wille der Beteiligten, die Bauproduktivgenossenschaften als Sauerbrunnen in die Wirtschaft hineinzustellen und nicht eher zu ruhen, als bis das Ziel erreicht ist. Das ist das erfreuliche Ergebnis der Tagung, daß es nach schweren Krisenjahren wieder aufwärts- und vorwärtsgeht.

Dem Vorstand des Reichsverbandes deutscher Bauproduktivgenossenschaften gehören an: August Schönekeß als Geschäftsführer, Clemens Schliker als 1. Vorsitzender, Carl Janzen als 2. Vorsitzender, Albert Böh als Schriftwart, Strunk (von der Deutschen Volksbank), Anton Schmidt und Andreas Kupp als Beisitzer.

### Um die Wartezeit der Saisonarbeiter

In der am 3. Juli 1928 von dem neuen Reichskanzler, Herrn Hermann Müller, abgegebenen Regierungserklärung sind einige Ausführungen, die uns als Bauarbeiter ganz besonders interessieren. Sinngemäß wird nämlich in derselben folgendes gesagt: „Rechtzeitig vor dem Winter soll die Frage der Wartezeit der Saisonarbeiter in der Arbeitslosenversicherung geregelt werden.“ Aus diesen Worten darf man wohl schließen, daß die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung für die Bauarbeiter, denn diese sind mit dem Ausdruck „Saisonarbeiter“ in erster Linie gemeint, beabsichtigt, auch in diesem Jahre ein Sonderrecht zu schaffen. Wer Gelegenheit gehabt hat, während der letzten Wochen auf dem einen oder anderen Arbeitsamt die Frage der Wartezeit aufzuwerfen, erhielt auf diese seine Frage meistens ein Nihilantwort, oder die Antwort: „Unserer Auffassung nach werden die Bauarbeiter in diesem Jahre wohl sechs bis acht Wochen warten müssen“. Gerade aus der Zurückhaltung, welche die Berliner Stellen an den Tag legen, muß man zu dem Schlusse kommen, daß etwas derartiges tatsächlich geplant ist.

Es wird nun höchste Zeit, daß endlich diejenigen, welche an diesen Dingen auf das stärkste interessiert sind, und das sind zweifellos die Bauarbeiter, erfahren, was man zu tun gedenkt. Es geht nicht an, daß eines guten Tages die Arbeitsämter von dem Präsidenten der Reichsanstalt eine Verfügung erhalten, worin einfach gesagt wird, „die Wartezeit der Bauarbeiter beträgt fünf bis sechs Wochen“.

Es wäre verfehlt, heute schon zu einer solchen Verfügung Stellung zu nehmen. Eines aber muß gesagt werden: Die Bauarbeiter im Lande werden sich unter keinen Umständen stillschweigend eine derartige Ungerechtigkeit gefallen lassen.

Wir können kaum glauben, daß die Vertreter der Arbeiterschaft innerhalb des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Reichsanstalt diesen Schlag, der gegen die Bauarbeiter geführt werden soll, gutheißen. Wir erwarten von ihnen, daß sie den Organisationen der Bauarbeiter rechtzeitig von den Dingen Kenntnis geben, damit diese wenigstens in der Lage sind, den Schlag zu parieren. Wir können auch nicht annehmen, daß die Vertreter der öffentlichen Körperschaften innerhalb der Reichsanstalt stillschweigend zusehen werden, wie man Tausende von Bauarbeitern, welche ein gesetzliches Recht auf die Arbeitslosenunterstützung haben, dadurch, daß man ihnen diese verweigert, der öffentlichen Wohlfahrtspflege überliefert. Es wird doch im Ernst niemand glauben, daß ein Familienvater, wenn er auch nur ein Kind hat, von einem Durchschnittslohn von 2 bis 4 M. in der Lage ist, in den Sommermonaten soviel zu ersparen, daß er im Winter davon leben kann.

Wir wollen ja gerne annehmen, daß der neue Reichskanzler, der Arbeiterführer Hermann Müller, mit seinen Ausführungen zum Ausdruck

Hilf bringen wollen, daß die Reichsregierung unter keinen Umständen dulden wird, daß den Bauarbeitern eine längere als die siebentägige Wartezeit zubilligt wird. Sollte dieses aber nicht der Fall sein, dann müssen wir schon verlangen, daß der Vorstand der Reichsanstalt aus seiner Reserve heraustritt und sagt, was er will. Wir werden bestimmt die Antwort nicht schuldig bleiben. Wir warnen aber auch ausdrücklich vor einem Experiment, welches Folgen zeitigen kann, die auch der Leitung der Reichsanstalt nicht angenehm sein werden. FL

Anmerkung der Schriftleitung: Eine Sonderregelung für die Saisonarbeiter in der Arbeitslosenversicherung ist tatsächlich geplant. Die Bauarbeiterverbände sind auch schon wiederholt von der Reichsanstalt zur Beratung der Angelegenheit hinzugezogen worden und werden weiter gehört werden. In welchem Sinne sie dort Stellung genommen haben, läßt sich leicht denken. Mehr zu sagen, verbietet uns der vertrauliche Charakter dieser Beratungen.

### Die Betriebsgrößen im Baugewerbe

Aus dem Reichsergebnis der gewerblichen Betriebszählung veröffentlicht nunmehr das Statistische Reichsamt die Gliederung der Betriebe nach den Größenklassen. Die Betriebsgrößenklassen, die in der Statistik der größeren Uebersicht halber zunächst in Klein-, Mittel- und Großbetriebe zusammengezogen sind, werden entsprechend der Vorkriegszählung vom Jahre 1907 eingeteilt, und zwar wurden als Kleinbetriebe solche bezeichnet, die bis fünf Personen beschäftigten, Mittelbetriebe sind solche mit 6 bis 50 Personen, und Großbetriebe solche mit über 50 Personen. Diese Einteilung, besonders was die Festsetzung der Großbetriebe anlangt, entspricht heute nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen, weil man den Begriff der Großbetriebe viel weiter zu ziehen pflegt. Jedenfalls weist die Statistik im Baugewerbe einschließlich der Baunebengewerbe insgesamt 226 946 gewerbliche Niederlassungen auf mit einer Gesamtzahl von 1 534 640 Personen. Fast 80 v. H. aller Betriebe, genau 79,5, sind Kleinbetriebe, also Betriebe mit 1 bis 5 Personen. Unter diesen Kleinbetrieben waren aber 75 476 sog. „Alleinbetriebe“, das sind Betriebe, in denen der Inhaber nur allein tätig ist, also Handwerksmeister ohne Gesellen und Lehrlinge. Mittelbetriebe mit 6 bis 50 Personen sind 18,4 v. H. aller Betriebe, insgesamt 41 640, aber diese Betriebe beschäftigen zusammen rund 600 000 Menschen. Die Betriebe mit 51 und mehr Personen beschäftigen in nur 4801 Betrieben beinahe 600 000 Menschen, obwohl der Hundertsatz dieser Großbetriebe in der Gesamtzahl aller Betriebe nur sehr gering ist, er beträgt nur 2,1 v. H.

Die nachfolgende Uebersicht bringt eine Glieder-

ung des Baugewerbes nach diesen drei Betriebsgrößenklassen unter Berücksichtigung der Leistung der zum Antrieb von Arbeitsmaschinen verwendeten Kraftmaschinen, in Pferdestärken ausgedrückt:

|   |           |  |
|---|-----------|--|
| Gesamtzahl der gewerblichen Niederlassungen                                       | 226 946   |  |
| Gesamtzahl der beschäftigten Personen   | 1 534 640 |  |
| Gesamtleistung der zum Antrieb von Arbeitsmaschinen verwendeten Kraftmaschinen PS | 474 157   |  |
| Alleinbetriebe  | 75 476    |  |
| Betriebe mit 5 Personen (Kleinbetriebe einschl. Alleinbetriebe)                   | 180 505   |  |
| Zahl der Betriebe   | 79,5      |  |
| v. H. aller Betriebe  | 343 500   |  |
| Zahl der beschäftigten Personen   | 22,4      |  |
| v. H. aller Personen  | 36 207    |  |
| Motorische Arbeitsleistung PS   | 7,7       |  |
| v. H. der gesamten Leistung   |           |  |
| Betriebe mit 6—50 Personen (Mittelbetriebe)                                       | 41 640    |  |
| Zahl der Betriebe   | 18,4      |  |
| v. H. aller Betriebe  | 600 077   |  |
| Zahl der beschäftigten Personen   | 39,1      |  |
| v. H. aller Personen  | 118 240   |  |
| Motorische Arbeitsleistung PS   | 24,9      |  |
| v. H. der gesamten Leistung   |           |  |
| Betriebe mit 51 und mehr Personen (Großbetriebe)                                  | 4 801     |  |
| Zahl der Betriebe   | 2,1       |  |
| v. H. aller Betriebe  | 591 063   |  |
| Zahl der beschäftigten Personen   | 38,5      |  |
| v. H. aller Personen  | 319 710   |  |
| Motorische Arbeitsleistung PS   | 67,4      |  |
| v. H. aller Leistungen  |           |  |

Wie sich nun die 4801 Großbetriebe, also die Betriebe mit über 50 Personen, gliedern, bringt eine weitere Uebersicht. Dabei zeigt sich, daß der weitaus größte Anteil auf die Betriebe mit 51 bis 200 Personen entfällt. Von dieser Betriebsgrößenklasse sind allein 4275 enthalten, und die Zahl der in diesen Betrieben beschäftigten Personen beträgt 376 448. In der Gruppe 201 bis 500 Personen sind 433 Betriebe enthalten mit rund 130 000 Menschen. Betriebe mit über 1000 Beschäftigten zählt das Baugewerbe 28, die aber insgesamt rund 42 000 Menschen beschäftigen. Betriebe mit mehr als 5000 Personen führt diese Betriebszählung nicht auf.

|  |         |
|--|---------|
| Gesamtzahl der industriellen Großbetriebe (mit über 50 Personen)   | 4 801   |
| Gesamtzahl der in industriellen Großbetrieben beschäftigten Personen                                       | 591 063 |
| Leistung der in industriellen Großbetrieben zum Antrieb von Arbeitsmaschinen verwendeten Kraftmaschinen PS | 319 710 |
| Betriebe mit 51 bis 200 Personen   |         |
| Zahl der Betriebe  | 4 275   |

|                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| Zahl der beschäftigten Personen       | 376 448 |
| Motorische Arbeitsleistung PS         | 186 352 |
| Betriebe mit 201 bis 250 Personen     |         |
| Zahl der Betriebe                     | 433     |
| Zahl der beschäftigten Personen       | 129 078 |
| Motorische Arbeitsleistung PS         | 70 789  |
| Betriebe mit 501 bis 1 000 Personen   |         |
| Zahl der Betriebe                     | 65      |
| Zahl der beschäftigten Personen       | 43 544  |
| Motorische Arbeitsleistung PS         | 49 036  |
| Betriebe mit 1 001 bis 2 000 Personen |         |
| Zahl der Betriebe                     | 26      |
| Zahl der beschäftigten Personen       | 35 048  |
| Motorische Arbeitsleistung PS         | 45 100  |
| Betriebe mit 2 001 bis 5 000 Personen |         |
| Zahl der Betriebe                     | 2       |
| Zahl der beschäftigten Personen       | 6 945   |
| Motorische Arbeitsleistung PS         | 18 433  |
| Betriebe mit mehr als 5 000 Personen  |         |
| Zahl der Betriebe                     | —       |
| Zahl der beschäftigten Personen       | —       |
| Motorische Arbeitsleistung PS         | —       |

Wenn man einen Blick auf andere Gewerbezweige wirft, so zeigt sich, daß in Deutschland durch die gewerbliche Betriebszählung zwar nur 892 Betriebe mit über 1000 Personen, sog. „Riesenbetriebe“, nachgewiesen wurden, in denen aber 2 109 000 Personen beschäftigt wurden! Somit entfällt auf einen Riesenbetrieb eine durchschnittliche Beschäftigtenziffer von rund 2350 Menschen. Es wurden in Deutschland 66 Betriebe ermittelt, in denen die Zahl der beschäftigten Personen 5000 übersteigt. Dabei handelt es sich besonders um Bergbau und Großeisen-, Material- und chemische Industrie. Wie sich diese Betriebe mit über 1000 Beschäftigten vornehmlich verteilen, zeigt die folgende Uebersicht:

|  | Zahl der Betriebe | Personen |
|--|-------------------|----------|
| Bergbau (einschließlich der kombinierten Metalle)                  | 233               | 578 000  |
| Eisen- und Metallgewinnung (einschließlich der kombinierten Werke) | 106               | 335 000  |
| Maschinenbau   | 176               | 399 000  |
| Elektrotechnische Industrie usw.                                   | 74                | 236 000  |
| Chemische Industrie  | 35                | 108 000  |
| Textilindustrie  | 98                | 160 000  |
| Baugewerbe (einschließlich Baunebenbetriebe)                       | 28                | 41 993   |
| Steine und Erden   | 20                | 26 502   |

Diese Statistik bringt nur die Zahl von den Einzelbetrieben und Niederlassungen, aber nicht von der erweiterten Organisationsform, also den Konzernen und Interessengemeinschaften. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß hier kein Betrieb mit mehr als 5000 Personen nachzuweisen ist, obwohl wir in Deutschland einige Großbauunternehmungen haben, die in allen ihren Betrieben und Filialen weit mehr

### Was sollen Worte ohne Taten?

Sind jede Torheit, wie der Schatten, Der ohne Körper will bestehen.

Die Worte nach zum Fundamente,  
Darauf du baust das Werk der Hände  
Und deines Willens stolz läßt sein.

©. K.

### Das Werden des Rechts

Von W. Weinberger, Berlin.

Die Wahlen zur Volksvertretung des Deutschen Reiches liegen hinter uns. Alles blüht interessiert auf das neue Parlament, und jeder verspricht sich das Beste von seiner Wirksamkeit. Die Kenntnisse über seinen Aufgabenkreis sind aber nicht besonders verbreitet, und es sei daher an dieser Stelle einiges darüber gesagt.

Der Reichstag ist das Organ, in dem alle Reichsgewalt zusammenfließt. Seine Rechte gehen weit über das hinaus, was dem alten Reichstag, d. h. der Volksvertretung zur Zeit der Monarchie, zugeschillt war. Er ist der alleinige Gesetzgeber, soweit nicht das Volk mittels des Volksthebes seine Gesetze selbst in die Hand nimmt, und soweit nicht die einzelnen Länder selbst Gesetze erlassen können. Er hat weiter einen entscheidenden Einfluß auf die Ernennung und Entlassung der Minister und auf das Kabinett im allgemeinen, denn jeder Minister muß zurücktreten, wenn der Reichstag ihm das Vertrauen entzieht. Der Reichstag ist die Reichsgewalt auf, soweit sie nicht den anderen Organen, wie dem Reichspräsidenten, der Reichsregierung oder dem Reichsrat, ausschließlich übertragen sind.

Des Schicksals seiner Tagung und den Tag des Zusammentritts bestimmt er selbst. Er kann Beschlüsse über Entlassungen zu allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens fassen. Er kann Petitionen der Staatsbürger entgegennehmen und über diese ent-

scheiden. Er setzt den Reichshaushalt fest und legt Kontroll- und Untersuchungsausschüsse ein. Er ist kompetent in jeder Beziehung und nach allen Richtungen völlig unabhängig. Seine Beschlüsse faßt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Handelt es sich aber um verfassungsändernde Gesetze, so bedarf es einer 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl und der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden.

Die Zuständigkeit des Reichstages für die Gesetzgebung läßt sich in drei Gruppen teilen. Er muß Gesetze erlassen für Münz-, Zoll- und Handelswesen. Er kann das Armen- und Gesundheitswesen, Arbeitsrecht und Arbeiterschutz, Gewerbe und Bergbau, Versicherungs- und Steuerwesen sowie Sozialversicherungsfragen regeln. Er kann weiter einseitige Richtlinien für die Landesgesetzgebung im Bodenrecht und Wohnungswesen, sowie für die den Ländern gebührenden Abgaben aufstellen. Schließlich ist er auch noch berechtigt, über die Abgaben und Einnahmen, die er für seine Zwecke braucht, Gesetze zu erlassen. Bei der zweiten Gruppe, der sogenannten konfliktierenden Gesetzgebung, bei der der Reichstag Gesetze beschließen kann aber nicht muß, dürfen die Länder Gesetze nur erlassen, soweit der Reichstag dies nicht selbst zu tun wünscht.

Die Reichsgesetze werden durch die Länder ausgeführt und durchgeführt, oft unter Anwendung der sogenannten Ausführungs- oder Verordnungen oder Bestimmungen, soweit nicht Sonderbestimmungen etwas anderes ausdrücklich sagen.

Ebenso ist die Rechtsprechung, also die Auslegung der Gesetze und ihre Anwendung auf das praktische Leben, auch die der Reichsgesetze, Sache der Länder. Als Ausnahmen hieron gelten nur das Reichsgericht, das Reichswirtschaftsgericht und der Reichsfinanzhof.

Reichsrecht bricht Landesrecht, d. h. die Reichsgesetzgebung geht der Landesgesetzgebung voraus. Ein Landesgesetz, das zu einem Reichsgesetz im Widerspruch steht, ist ungültig.

Die Reichsgesetzgebung geschieht entweder durch

Reichstagsbeschluss oder durch Volksthebes. Das letztere jedoch sehr selten. Die im Reichstag zu beschließenden Gesetzesvorlagen werden von der Reichsregierung oder aus der Mitte des Reichstages (sogenannte Initiativ-Anträge) eingebracht. Die von der Regierung ausgearbeiteten Entwürfe werden zunächst dem Reichsrat zur Begutachtung vorgelegt. Stimmt dieser dem Entwurf nicht zu, so kann er trotzdem dem Reichstag eingereicht werden. Auf der anderen Seite muß aber auch die Regierung Vorlagen, die der Reichsrat ausgearbeitet hat, dem Reichstag zur Beschlussfassung unterbreiten, auch wenn die Vorlage nicht ihre Zustimmung findet.

Im Reichstag werden die Entwürfe dreimal in sogenannten Lesungen beraten, erforderlichenfalls geändert und nach endgültiger Formulierung angenommen. Hat der Reichsrat gegen die Entscheidungen des Reichstages keine Einwendungen, so wird die Vorlage vom Reichspräsidenten verkündet und erhält damit Gesetzeskraft.

Der Reichsrat hat keinen entscheidenden Einfluß auf die Gesetzgebung. Er ist die Vertretung der deutschen Länder in der Reichsorganisation. Er hat das Recht, gegen ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz Einspruch zu erheben und dadurch eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung des Reichstages zu erzwingen. Entschieden sich der Reichstag mit 2/3-Mehrheit gegen den Reichsrat, so kommt das Gesetz auch gegen dessen Wunsch ohne weiteres zustande. Es sei denn, daß in diesem Moment der Reichspräsident einen Volksthebes herbeiführt.

Die Mitglieder des Reichstages sind nach der Verfassung Vertreter des gesamten Volkes und daher an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Sie stehen insofern im Gegensatz zu den Mitgliedern des Reichsrats, die Vertreter der Regierungen sind, die sie in den Reichsrat entsandt haben und deren Aufträge sie ausführen müssen. Die Abstimmung eines Reichstagsmitgliedes kann deshalb z. B. auch nie deshalb für ungültig erklärt werden, weil sie vielleicht dem Willen der Wähler nicht entsprach.

als 5000 Personen beschäftigen. Diese Großunternehmungen mit ihren vielen Niederlassungen sind aber, wie schon gesagt, in Einzelbetriebe und Niederlassungen aufgeteilt. D. B.

### Um die Rechte des Baudelegierten

#### Eine Entscheidung des Arbeitsgerichts Gladbeck

Der Kollege Slotth war am 7. März d. J. bei dem Unternehmer Kruse in Bottrop in Arbeit getreten. Er stellte fest, daß die Arbeitsverhältnisse nicht die besten waren und die Unfallverhütungsvorschriften nicht innegehalten wurden. Er veranlaßte daher, daß eine Delegiertenwahl vorgenommen wurde. Diese erfolgte in der Mittagspause des 8. März. Slotth wurde als Obmann gewählt. Gemäß § 8 Ziffer 2 des Reichstarifvertrages machte Slotth dem aufsichtsführenden Polier von dieser Wahl schriftlich Mitteilung. Trotzdem kündigte der Unternehmer Kruse dem Kollegen Slotth, wie auch dem Delegierten Semmler zu Feierabend. Unser Hinweis an den Unternehmer Kruse, daß die Kündigung gegen die Bestimmungen des Reichstarifvertrages und die §§ 96 und 97 des Betriebsrätegesetzes verstoße, hatte keinen Erfolg. Slotth und Semmler wurden entlassen.

Wir strengten daraufhin Klage beim Arbeitsgericht Gladbeck an, nachdem die Schlichtungskommission Gladbeck sich einseitig für die Wiedereinstellung ausgesprochen hatte. Das Arbeitsgericht Gladbeck fällt am 10. Mai ein Urteil dahingehend, daß die beklagte Firma den Kläger wieder einzustellen und an ihn 11,86 M. zu zahlen habe. Die Kosten des Rechtsstreites wurden dem Beklagten auferlegt. Der Wert des Streitgegenstandes wurde auf 350,- M. festgesetzt.

Gegen dieses Urteil hatte der Beklagte am 26. Mai Berufung am Landesarbeitsgericht Essen eingelegt. Diese wurde, da die Berufung nur von einem Prozeßbevollmächtigten eingelegt werden kann, als unzulässig verworfen. Daraufhin legte der Syndikus der Bottroper Innung, Dr. Schumacher, am 1. Juni als Prozeßbevollmächtigter gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Gladbeck Berufung ein. Gemäß § 66 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes und § 519 der Zivilprozeßordnung mußte die Begründung der Berufung innerhalb zweier Wochen nach Eingang der Berufungsschrift, also spätestens am 16. Juni, beim Berufungsgericht eingehen. Dieses ist aber nicht geschehen. Erst am 17. Juni, also nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist, ging eine schriftliche Begründung beim Landesarbeitsgericht Essen ein. Das Landesarbeitsgericht hat daher am 18. Juni wegen Versäumnis der Begründungsfrist gemäß § 519 b der Zivilprozeßordnung auch die Berufung vom 2. Juni als unzulässig verworfen. Die Kosten fallen dem Berufungskläger gemäß § 97 Z. P. O. zur Last. Damit ist das Urteil des Arbeitsgerichts Gladbeck rechtskräftig geworden. Aus der Begründung des Urteils des Arbeitsgerichts Gladbeck führen wir folgende Punkte zur allgemeinen Unterrichtung unserer Mitglieder an:

„Für die Beurteilung des Rechtsverhältnisses kommt der für allgemein verbindlich erklärte R. T. V. für das Baugewerbe vom 30. März 1927 in Betracht. In § 8 des R. T. V. ist gemäß § 62 B. G. bestimmt, daß die Betriebsvertretung der Arbeiter einer Baustelle durch Baudelegierte zu erfolgen hat. Diese Baudelegierten haben nach § 62 Abs. 1 letzten Satz B. G. die Aufgaben und Befugnisse eines Betriebsrates. Falls nicht aus den in § 8 Ziffer 9 R. T. V. aufgeführten Gründen das Amt eines Delegierten erlischt, gelten für die Entlassung eines Delegierten die Bestimmungen der §§ 96 und 97 B. G.

Ist der Kläger, wie er behauptet, zum Baudelegierten ernannt worden, so bedurfte es zu seiner Kündigung der Zustimmung der übrigen Baudelegierten. Denn ein Grund zu einer fristlosen Entlassung lag unstreitig nicht vor. Der Beklagte hat zur Kündigung des Klägers die Zustimmung der anderen Delegierten nicht eingeholt.

Da der Beklagte lediglich die Delegierteneigenschaft des Klägers bestreitet, kommt es nur auf die Frage an, ob der Kläger zum Baudelegierten ernannt worden ist und ob sein Amt als Delegierter begonnen hatte.

Der Tarifvertrag bestimmt in § 8 Abs. 1 a Satz 2, daß bei der Ernennung eines Baudelegierten die Bestimmungen der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Die Wahl ist also formlos. Es ist lediglich in Absatz 2 vorgeschrieben, daß die Namen der Delegierten dem Arbeitgeber oder den auf der Baustelle ständig anwesenden Aufsichtsführenden in der Reihenfolge, in der sie gewählt oder bestimmt sind, schriftlich mitgeteilt werden müssen, und daß erst, wenn die Meldung erfolgt ist, das Amt des Delegierten beginnt.

Es steht nach den übereinstimmenden Angaben beider Parteien fest, daß am 8. März 1928 eine Delegiertenwahl vorgenommen worden ist. Vom christlichen Bauarbeiterverband waren der Kläger, Semmler und Herzog gewählt. Unstreitig hat dann der Kläger

### Am 21. Juli 1928 ist der neunundzwanzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1928 fällig.

am 8. März den Schein, auf welchem die drei Delegierten des christlichen Bauarbeiterverbandes aufzeichnet waren, dem Polier Wiesemann ausgehändigt.

Da die Wahl der Baudelegierten formlos erfolgt, kann der Beklagte gegen die Art und Weise der Wahl nichts einwenden. Der Beklagte beschwert sich weiter darüber, daß der Kläger nur den Schein mit den drei Delegierten des christlichen Bauarbeiterverbandes, dagegen nicht den Schein, auf welchem die übrigen Delegierten des „Deutschen Baugewerksbundes“ waren, überreicht hat. Es wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen, wenn der Kläger als Obmann gleichzeitig beide Scheine überreicht hätte. Doch wird dadurch, daß der Kläger dieses nicht getan hat, die erfolgte Wahl der Delegierten nicht beeinträchtigt. Die schriftliche Meldung der Delegierten an den aufsichtsführenden Polier hat nur die Bedeutung, daß damit das Amt des Delegierten beginnt. (§ 8 Abs. 2 R. T. V.). Die schriftliche Mitteilung der anderen Delegierten konnte auch nachträglich erfolgen.

Hieraus ergibt sich, daß das Amt des Klägers als Delegierter, zu welchem dieser von den Arbeitern der Baustelle gemäß der Vorschrift des Tarifvertrages gewählt war, mit der unstreitig erfolgten schriftlichen Meldung an den Polier Wiesemann begonnen hatte. Der Beklagte hat dem Kläger erst nach der Meldung das Dienstverhältnis gekündigt. Zur Zeit der Kündigung besaß der Kläger also bereits die Delegierteneigenschaft.

Der Beklagte konnte daher dem Kläger das Dienstverhältnis nur mit Zustimmung der übrigen Baudelegierten kündigen. Da er die Zustimmung der übrigen Baudelegierten nicht eingeholt hat, ist die erfolgte Kündigung wirkungslos. Wörtlich war der Beklagte zu verurteilen, den Kläger wieder einzustellen.

Da das Dienstverhältnis des Klägers durch die Kündigung nicht beendet wurde, ist der Beklagte ferner verpflichtet, dem Kläger den Lohn weiter zu bezahlen. Der Kläger verlangt mit der Klage den Lohn zunächst nur bis zum 31. März 1928. (Für 19 Arbeitstage mit 152 Arbeitsstunden in Höhe von 173,28 M.) Von diesem Betrage zieht er die in der Zeit vom 17. bis 31. März mit insgesamt 61,42 M. erhaltene Erwerbslosenunterstützung ab. Die Erstattung dieser 61,42 M. an das Arbeitsamt Bottrop ist gemäß § 113 Abs. 2 B. G. Sache des Beklagten. Der Anspruch des Klägers auf 11,86 M. ist daher berechtigt, und der Beklagte war weiter zu verurteilen, an den Kläger diesen Betrag zu zahlen.

Mit vorstehender Begründung ist klar zum Ausdruck gebracht, daß die Rechte der Baudelegierten auch von dem rückständigsten Arbeitgeber gewahrt werden müssen. Der Standpunkt des Arbeitsgerichts Gladbeck ist daher zu begrüßen. Slotth erhält außer diesen 11,86 M. noch den entgangenen Lohn für die Monate April, Mai und Juni. Josef Einig.

### Allgemeine Rundschau

„Wir hätten...“ Die Sozialdemokratie hat im Wahlkampf an der verflochtenen Regierung kein gutes Haar gelassen und selber die ungeheuerlichsten Versprechungen gemacht. Ja, wenn sie an die Macht käme, dann würde sich alles, alles wenden. Nun sieht die Sozialdemokratie in der Regierung, hat sogar deren Führung. Und schon empfindet sie das Bedürfnis, die von ihr eben durch diese Kritik und diese Versprechungen angezündeten Massen zu verirren und zur Nachsicht zu ermahnen. Es ginge natürlich nicht so, wie man gern wollte, man sei halt nicht allein auf der Welt. Würden wir Sozialdemokraten in der Lage sein, allein für uns eine Regierungserklärung abzugeben, so hätte diese wahrscheinlich recht beträchtlich anders gelautet. Eine Reihe von Forderungen, die heute nicht in der Regierungserklärung enthalten sind, würde in sie gelangt sein, und andere, die darin sind, würden fehlen. Bei den Fragen der Wirtschaft, der Finanzen und der Sozialpolitik würden unsere Forderungen zweifellos präziser und schärfer gewesen sein. Wir hätten deutlicher gesprochen vom Achtstundenag, von der Ratifizierung des Washingtoner Abkommens, vom Arbeiterinhaltsgesetz, von der Herabsetzung des steuerfreien Existenzminimums, von der Kontrolle der Kartelle; wir hätten schärfer und nachdrücklicher die Schäden der bisherigen Sozialpolitik unterstrichen; wir würden ein klareres Wohnungsbau-Programm herausgearbeitet haben.“ So der sozialdemokratische Sprecher zur Regierungserklärung im Reichstag, der Abgeordnete Dr. Breitscheid, nach dem Bericht der „Vollz.“ (Nr. 312).

Wichtig, daß die Sozialdemokratie manches anders machen würde, wenn sie nicht Rücksicht auf die Koalitionsgenossen zu nehmen hätte. Aber hat sie und vor allem ihre Presse diesen Widerspruch auch für die Politik der christlichen Arbeiterabgeordneten in der vorigen Regierung gelten lassen? Nein, in gar keiner Weise. Wir denken an das Arbeitszeitnotgesetz zurück. Natürlich wäre es unseren Kollegen

im Reichstag am angenehmsten gewesen, wenn sie die Forderungen ihrer eigenen Bewegung in vollem Umfang hätten verwirklichen können. Sie haben das auch ernstlich versucht. Es gelang nicht, weil das Kompromiß mit der Deutschen Volkspartei gemacht werden mußte, die ihnen nur die Wahl ließ, sich entweder mit dem nunmehr Erreichten zufriedenzugeben oder auf jede Verbesserung zu verzichten. Trotzdem wurden sie in der sozialdemokratischen Presse heruntergerissen und als Verräter an den Arbeiterinteressen beschimpft. Da galt nicht der von der Sozialdemokratie jetzt so hiedermännisch in Anspruch genommene Entschuldigungsgrund der Koalitionstrübsal und Koalitionshemmungen.

Wir werden uns in der Beurteilung der gegenwärtigen Regierung nie in die Niederungen verirren, in denen sich der „Grundstein“ gegenüber der vorigen permanent bewegte. Aber die Sozialdemokratie wird auch nichts dagegen haben können, wenn wir ihrem jetzigen Verhalten in der Regierung ihr früheres in der Opposition gegenüberstellen. Wenn sie dann häufig nicht gerade in der rosigsten Beleuchtung erscheint, dann ist es nicht unsere Schuld.

### Senkung der Lohnsteuer?

Am 12. Juli ist im Reichstag mit ganz geringer Stimmenmehrheit eine Senkung der Lohnsteuer beschlossen worden. Die Mehrheit ist nur dadurch zustande gekommen, daß die Nationalsozialisten für die Lohnsteuerentlastung gestimmt haben. Von den Deutschen Nationalen und der Deutschen Volkspartei haben nur einige Abgeordnete, die als Arbeitnehmervertreter gelten, ihre Stimme zugunsten der Lohnsteuer abgegeben bzw. sich der Stimme enthalten. Die Aenderung soll erst am 1. Oktober in Kraft treten. Um Gesetzeskraft zu erlangen, muß die Aenderung noch vom Reichsrat genehmigt werden. Schon bei den Vorbesprechungen ist von einer Reihe von Ländern Einspruch gegen die geplante Lohnsteuerentlastung erhoben worden. Auch Preußen beteiligte sich an diesem Einspruch. Es ist zwar anzunehmen, daß der preussische Finanzminister seinen Einspruch fallen läßt, aber es ist auf keinen Fall sicher, daß im Reichsrat Preußen mit allen Stimmen für die Lohnsteuerentlastung entscheidet wird. Niemand sicher dagegen ist, daß Bayern und eine Reihe anderer Länder Widerspruch gegen die Lohnsteuerentlastung erheben werden. Sollte der Reichsrat zu einer Ablehnung der Lohnsteuerentlastung kommen, so muß der Reichstag sich erneut mit der Steuerentlastung befassen, und dann ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, um der Aenderung auch gegen den Willen des Reichsrates Gesetzeskraft zu kommen zu lassen. Nach dem Abstimmungsergebnis vom 12. Juli jedoch ist auf keinen Fall damit zu rechnen, daß eine Zweidrittelmehrheit zustande kommt. Es ist also noch durchaus fraglich, ob am 1. Oktober die Lohnsteuerentlastung in Kraft treten wird.

### Wohin die Gewinne der Industrie wandern

Der Mann, der ein reelles Geschäft betreibt und einen angemessenen Verdienst dabei erzielt, hat es nicht notwendig, in der Öffentlichkeit falsche Vorstellungen zu erwecken. Wenn daher die Großindustrie mit einem dichten Schleier die Gewinne, die bei den Geschäften herauskamen, zudeckt, darf man annehmen, daß da nicht alles so ist, wie man es bei einem soliden Geschäftsgebaren voraussetzen müßte, insbesondere das Problem der Gewinnbeteiligung etwas eisig gelöst wird. Wir wollen einmal ganz schweigen von den Löhnen, die nach Lage des Geschäftes und vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus den wertschöpfenden Arbeitern zugeflossen hätten, aber vorenthalten wurden. Selbst die Aktionäre bekommen keinen reinen Wein mehr eingeschenkt! Ein paar „Große“ schmeißen den Laden. Seit die Arbeiter mit in den Aufsichtsräten sitzen, wird man nur in den neu geschaffenen „engeren Kreisen“ etwas gewahrt, und da kommen weder Arbeiter noch Kleinaktionäre hinein. Hier wiegt lediglich die Schwere des Kapitals, die von wenigen verkörpert wird. Wie notwendig die Durchsichtigmachung der Betriebe ist, beweist ganz augenfällig ein Prozeß, den die Kleinaktionäre der Firma Tecklenborg gegen diese anstrengten, „weil die vorhandenen Gewinne nicht sachgemäß aufgeteilt seien“. Die Beschlussempfehlung der Firma Tecklenborg mit der Deutschen Schiff- und Maschinenbau A.-G. war seinerzeit von den Großaktionären erzwungen worden, ohne daß man den anderen Aktionären von den gewaltigen Gewinnreizen Mitteilung gemacht hatte. Bei Gericht stellte es sich nun heraus, daß 300 000 M. in die Kasse der drei Direktoren der Tecklenborg A.-G. geflossen und 240 000 M. an fünf Mitglieder des Aufsichtsrates verteilt worden waren. Daß das Gericht diese merkwürdige Art der Verteilung deckte und die Kläger abwies, läßt darauf schließen, daß die Politik der rückstehenden Selbstvorwegnahme, sofern man die Macht hat, die in der Praxis allgemein übliche und daher rechtlich erlaubte ist.

Was wunder, wenn an dieser Mauer höchst gesteigerten Eigenwüßes alle Forderungen der Arbeiter um gerechte Entlohnung abprallen. Dagegen hilft nur die gleiche Mauer starker gewerkschaftlicher Gegenwart.

### „Nicht mehr ernst genommen...“

Gegenüber Auslassungen der „Bergwerkszeitung“, als habe die Sozialpolitik nur bei den Gewerkschaften und sozialistisch eingestellten Kreisen tiefe Wurzeln geschlagen, nicht dagegen im öffentlichen Bewußtsein, bemerkt die „Kölnische Zeitung“, die selber dem Unternehmertum recht freundlich gesinnt ist, in ihrer Nr. 194a/1928 treffend:

Die „Bergwerkszeitung“ irrt gründlich, wenn sie Bürgertum und Unternehmertum gleichsetzt. Es wäre sehr falsch, sehr unreal vom Unternehmertum,

Die grundsätzliche Verwurzelung einer positiven und leistungsfähigen Sozialpolitik im Bewußtsein des deutschen Bürgertums, zu dem ja schließlich auch sehr breite und wertvolle Arbeitnehmerschichten gehören, zu übersehen. Ueberdies hat es an zahlreichen positiven Belegstücken auch von Wirtschaftsführern zur deutschen Sozialpolitik in den letzten Jahren nicht gefehlt, oder will die „Bergwerkszeitung“ behaupten, daß diese sehr wertvollen Feststellungen nur platonisch gemeint, nur schöne Geste seien? Und diese Wirtschaftsführer haben festgehalten, daß auch die bürgerlichen Regierungen „mit hohen sozialen Speien“ gearbeitet haben, daß also so oder so die Wirtschaft immer mit einer starken Sozialhypothek rechnen muß. Das hat doch keine Gründe und ist nicht allein mit einer marginalen Verrechnung des deutschen Bürgertums zu erklären. Oder sieht die „Bergwerkszeitung“ nicht die nebenhergehende Verbürgerlichung weiter Kreise der Arbeiterklasse, die auch etwas wert ist? Auch die „Bergwerkszeitung“ wird nicht umhin können, ein gewisses und nach Lage der Dinge nicht zu kleines Maß von Sozialpolitik für erforderlich zu halten. Ist das aber der Fall, muß man aber auch grundsätzlich positiv mit der deutschen sozialpolitischen Tradition und ihren gemachten Grundlagen rechnen. Es ist daher sinnlos, bei jeder Gelegenheit die „bösen Gewerkschaften“ und den bösen Marxismus zu verbrennen und nur in negativer Kritik zu arbeiten. Auf diese Weise gerät man in Gefahr, nicht mehr ernst genommen zu werden.“

Wir und weitere Kreise sind schon längst der Ueberzeugung, daß die „Bergwerkszeitung“ nicht mehr ernst genommen werden kann. Freilich bleibt sie auch in ihrem blödsinnigen Verzerfektum eine Gefahr, die als solche immer wieder aufgezeigt werden muß.

### Aus dem Verbandsleben

**Verwaltungsstelle Gleiwitz.** Die Verwaltungsstelle hielt am 29. Juni ihre Jahres-Generalversammlung ab. Es waren 27 Delegierte anwesend. 53 Ortsgruppen entsandten keinen Delegierten. Die Bezirksleitung war durch den Kollegen Gottschalk, Breslau, vertreten.

Nach herzlichen Begrüßungsworten des 1. Vorsitzenden, Koll. Dypelt, erstarrte Koll. Heidrich, Gleiwitz, den Geschäfts- und Kassenbericht.

Die Mitgliederentwicklung des Vorjahres war als eine gute zu bezeichnen. 1251 Kollegen konnten dem Verbands neu zugeführt werden. Es ist ein Zeichen guter Verbetätigkeit. Dazu beigetragen hat auch die gute Konjunktur des Vorjahres. Leider ist ein großer Teil dieser neuen Kämpfer dem Verbands nicht erhalten geblieben. Durch Ausgabe eines Merkblattes, das hoffentlich beachtet wird, soll die große Fluktuation eingeschränkt werden. In bezug auf die sonstige Tätigkeit wurde auf den Jahresbericht in der „Baugewerkschaft“ vom 29. 1. 1928 (Nr. 5) verwiesen.

Den Vortrag: „Wie sieht das Christentum zum sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse?“ hielt unser Bezirksleiter, Koll. Gottschalk. In seinem mehr als einstündigen Vortrag zeigte er die sozialen Verhältnisse der vorchristlichen heidnischen Zeit und die Verherrlichung der sozialen Lage durch Eingreifen des Christentums. Wesentliches ist im Interesse der Arbeiterklasse bisher durch das Christentum erreicht worden. Sehr vieles bleibt auch heute noch zu tun übrig. Christliche Gewerkschaften sind auch für die Zukunft eine Notwendigkeit, wenn ein anderer sozialer Geist das Volk durchdringen soll. Reicher Beifall folgte diesen Ausführungen.

Die Vorstandswahl ergab die Wiederwahl des 1. Vorsitzenden, Kollegen Dypelt. Zweiter Vorsitzender wurde Paul Hübner, Kasse, Kasse, Schriftführer Anton Chmelorec, Wessendorf, Kassierer Franz Heidrich, Kassenprüfer Krensch, Popiolek, Mathijel und Dambow.

Nach Erledigung einiger Anfragen wurde die Konferenz um 120 Uhr mit dem Wunsch, auch in Zukunft kräftig für die Stärkung des Verbandes zu arbeiten, geschlossen.

Am Dienstag, dem 3. Juli, fand eine Tarifamtssitzung statt, die die Auslegung des § 5, Absatz 2, vorzunehmen hatte. Durch die Firma Kaff-Bau A.-G., Gleiwitz, Obereschleien, wurden in der Perimeterhütte Fundamente für Kamin errichtet. Diese Arbeit, die unter Erdgleiche aus Ziegelmauerwerk ausgeführt wurde, betrachten wir als Hochbauarbeit, wofür also auch für die Arbeiter der Bauhilfsarbeiterlohn zu zahlen ist. Dieser Anspruch ist das Tarifamt leider nicht beigetreten. Es sieht diese Arbeit als Tiefbauarbeit an.

Am Abend fand eine Versammlung der Ortsgruppe Gleiwitz statt, in der Kollege Gottschalk wiederum einen Vortrag hielt. Eingehend wurde über die Wiedereinführung der Arbeitslosenunterstützung und die damit verbundene Beitragserhöhung gesprochen. Einzelne Kollegen sprachen sich gegen die hohen Beiträge aus. Die Abstimmung ergab einstimmig den Wunsch auf Wiedereinführung der Arbeitslosenunterstützung und gleichzeitige Erhöhung der Beiträge.

**Jahresfeier und Bezirkskonferenz in Nürnberg.** Wie hier schon mitgeteilt, kann unser Verband in Nürnberg jetzt auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Der hinter uns liegende Zeitabschnitt von 25 Jahren gab Veranlassung, das Silberjubiläum in Verbindung mit einer Bezirksdelegiertenkonferenz für Nordbayern festlich zu begehen. Der Festabend am 23. Juni in den Räumen der Humboldtstraße vereinte

in großer Zahl Mitglieder und Familienangehörige. Nach einleitenden Konzertstücken und einem in jüngerer Weise das Bauhandwerk preisenden Prolog, vorgetragen von unserer bewährten Bürokräftin Fr. Neudeder, richtete Kollege Schilling in seiner Begrüßungsansprache einen besondern Willkommengruß an die Jubilare und die zahlreich zu der Konferenz erschienenen auswärtigen Delegierten. Mit herzlichem Worten gedachte er der unerlöschlichen Tat der alten Kämpfer, die vor 25 Jahren trotz schärfstem Terror in der sozialistischen Hochburg Bayerns die Fahne des christlichen Bauarbeiterverbandes entrollten. Das Ortskartell Nürnberg überbrachte die Grüße durch Kollegen Haag, der die Bedeutung unserer Bewegung hervorhob und unserem Verband weiteren Aufstieg wünschte.

Im Mittelpunkt der Feier stand die Festsprache unseres Kollegen Anton Schmidt, Berlin. Vor der Versammlung lebhaft begrüßt, schilderte er aus dem Schatz seiner reichen Erfahrungen die zurückliegende 25jährige Tätigkeit des Verbandes, den Jubilaren zur Ehre, der Jugend zur Belehrung und Nachahmung. Spontaner Beifall belohnte ihn für seine prächtigen Ausführungen. Nach der gemeinschaftlich gesungenen Bauarbeiterhymne wurde den Jubilaren die silberne Erinnerungsnadel und das Ehren Diplom des Verbandes überreicht. Es waren dies die Kollegen Nikolaus Sommer, der eigentliche Gründer, sowie die Kollegen Johann Eger, Franz Angermeyer, Gregor Krönung und Johann Christ. Kollege Sommer sprach den Dank der Jubilare aus. Die größte Freude, so führte er aus, sei ihnen die Tatsache, daß Opfer und Entbehrungen der Gründungszeit nicht vergebens gebracht worden seien. Als schönsten Lohn würden sie es betrachten, wenn an der Fortentwicklung des Bezirks tatkräftig weitergearbeitet würde, damit unser gesamter Verband voranschreite, zum Segen unseres Standes und damit auch zum Nutzen der Gesamtheit. Daß der Wille zum weiteren Aufstieg vorhanden ist, bewies der Beifall.

Die Stunden der Feier, in echt kollegialer Weise begangen, werden noch auf Jahre hinaus in aller Erinnerung bleiben. Erst um Mitternacht trennte man sich, um der Ruhe zu pflegen für die Arbeit am nächsten Tage.

Der nächste Morgen war ernster Arbeit gewidmet. Galt es doch, Rechenschaft zu geben über die vergangene Zeit und Vorarbeit zu leisten für die Zukunft. Freudig bewegt konnte Kollege Schilling bei der Eröffnung 64 Delegierte als Vertreter der Ortsgruppen begrüßen. Er ergänzte mündlich den Geschäftsbericht, der den Teilnehmern im Druck vorlag. Aus den Ausführungen war zu entnehmen, daß trotz der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse und mancherlei sonstiger widriger Einflüsse die mitgliedermäßige Entwicklung des Verbandesbezirks Nordbayern, dank der Mitarbeit aller Vertrauensleute, ein erfreuliches Bild aufweise. Die Mitgliederzahl hat sich im Verlauf der letzten zwei Jahre fast verdreifacht. Die Zahl der Ortsgruppen stieg von 30 auf 59. Auch der Bezirkskassenstand (ohne Lokalkassen) von über 10 000 M. darf als gut bezeichnet werden. Obwohl tariflich geordnete Verhältnisse vorliegen, mußte die Rechtskämpfertätigkeit stark in Aktion treten. Außer Belangen der Sozialversicherung, konnte allein im Jahre 1927 in 217 Einzelstreitfällen, die fast reißlos vor den Gerichtsinstanzen ausgetragen wurden, ein Betrag von 8642,33 M. für die in Betracht kommenden Kollegen hereingeholt werden. Zahlenmäßig ist dabei die Summe nicht erregbar, die vielen Kollegen in Form ihrer jetzt regelten Tariflohnzahlung zufließt. Beachtlich ist auch die Fülle der im Jahre 1927 geleisteten rein gewerkschaftlichen und agitatorischen Tätigkeit. In der Lohnbewegung waren 35 Verhandlungen, einschließlich der mit Einzelunternehmern, notwendig. Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Wanddelegiertenitzungen wurden insgesamt 186 abgehalten, nicht einbezogenen Bauinbezüge, sonstige Sitzungen in Körperschaften usw. Im Schriftverkehr gingen 834 Briefe und Schriftsätze, 310 Postkarten und 1558 Einzelrundschreiben heraus. In Körperschaften des öffentlichen Rechts fungieren jetzt bei 16 der neugebildeten Arbeitsgerichte unsere Verbandsmitglieder als Arbeitsrichter, des weiteren bei einer Anzahl Arbeitsämter durch Stellung der Beisitzer im Verwaltungsausschuß, sodann in Krankenkassen usw.

Recht erfreulich war die Aussprache, die sich dem Bericht anschloß. Alle Delegierten, die zu Worte kamen, meldeten Fortschritte und waren von dem Willen beseelt, auch weiterhin ihre Kraft in den Dienst des Verbandes und unserer Mitglieder zu stellen. Der dieser Aussprache folgen konnte, der mußte sich überzeugen, daß der christliche Bauarbeiterverband auch in Nordbayern treue und überzeugte Kämpfer in seinen Reihen hat, die unentwegt für die Ziele der christlichen Gewerkschaftsbewegung jederzeit einzutreten bereit sind. Wo sich solcher Geist regt, da kann es nur ein Vorwärts geben.

Unser Kollege Schmidt, Berlin, hielt dann einen tiefgründigen Vortrag über: „25 Jahre christlicher Bauarbeiterverband“. Er läzierte anschaulich unter Einflechtung persönlicher erlebter Details im Vergleich zum bisher Erreichten die Lage der Bauarbeiterklasse vor 25 bis 30 Jahren: Unzureichende Löhne, überlange Arbeitszeit, fehlender Arbeiterschutz, unzugängliche Arbeitgeber; auf der anderen Seite Unentschlossenheit, Gleichgültigkeit und fehlender Mangel an der breiten Masse der Arbeiter. Trotz unüberwindlich erscheinender Hindernisse, trotz Kampf nach zwei Fronten — sozialistische Unterdrückungsversuche und sozial-rückständiges Arbeitgeberum-

war der zurückgelegte Weg unseres Verbandes ein Weg des Erfolges und des Aufstiegs. Vom Idealismus zur guten Sache getragen, beseelt mit Opfergeist und Stürmerdrang, haben die alten Kämpfer den Aufstieg des Bauarbeiterverbandes eingeleitet. Nun sei die junge Generation dazu berufen, das übernommene Erbe hochzuhalten und weiterbauend den endgültigen Aufstieg des Arbeiterstandes zu erringen. Die alte Parole: „Durch Kampf zum Sieg!“ müsse auch die Parole der Zukunft bleiben. Durch lebhafteste Zustimmungsrufe und kräftigen Beifall bekräftigten die anwesenden Kollegen, daß sie sich der Zukunftsaufgaben wohl bewußt sind.

Nach der Neuwahl des Bezirksvorstandes, die durch Zuruf getätigt wurde, konnte Kollege Schilling mit Dankesworten an die Delegierten und einem freudig aufgenommenen Hoch auf unseren Verband die wirklich schön verlaufene Konferenz schließen.

Die Tagung war so recht ein Ausdruck von dem Geist der Zusammengehörigkeit und Verbundenheit, der Gott sei Dank noch in der christlichen Bauarbeiterklasse Nordbayerns vorhanden ist. Möge er sich fort-pflanzen und gute Früchte tragen, dann brauchen wir um die Zukunft nicht besorgt zu sein. G.

### Sozialpolitik

**Betriebsunfall nicht nur durch Betriebsgefahr.** Die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften erstreckt sich auf Unfälle bei Betrieben oder Tätigkeiten, die nach § 537 bis 542 der Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterliegen (Betriebsunfälle). Einbezogen ist auch der mit der Beschäftigung in den Betrieben zusammenhängende Weg von und nach der Arbeitsstätte. Streitig kann nun die Frage sein, ob als Betriebsunfall nur eine solche Schädigung bezeichnet werden kann, die durch eine in der Eigenart der Tätigkeit begründete „Betriebsgefahr“ verursacht wurde, oder ob jede Schädigung, die dem Betroffenen während seiner Beschäftigung im unfallversicherungspflichtigen Betriebe zustoßt, als Betriebsunfall angesehen werden muß. Im vorliegenden Falle befand sich der Chemann der Klägerin auf dem Wege zur Arbeitsstätte, als er an der Fabrikmauer zu Boden fiel. Sieben Tage später verstarb er an Lungenentzündung, für die der beim Sturz erlittene Rippenbruch von wesentlich mitwirkender Bedeutung war. Der Unfall ist nicht auf eine besondere Betriebsgefahr, sondern auf das Unwohlsein des Chemanns der Klägerin zurückzuführen gewesen. Das Reichsversicherungsamt mußte sich mit der Angelegenheit beschäftigen und entschied am 20. August 1927 — Ia 4843/26 —, daß ein Unfall im Betriebe auch dann vorliegt, wenn neben der Beschäftigung im Betriebe auch die körperliche Veranlagung des Versicherten für den Eintritt der Körperverletzung wesentlich mitgewirkt hat; dies gilt auch für Unfälle auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte.

### Bücherchau

**Rudolf Brackmeyer, Das Stahlhaus.** Wissenschaftlicher Verlag Dr. Baugg u. Co., Stuttgart. Preis 2,80 RM. Die Behebung der Wohnungsnot ist zum großen Teil eine Frage der Senkung der Baukosten. Die vorliegende Schrift glaubt in der Stahlbauweise die Lösung dieser Frage gefunden zu haben. Tatsächlich scheint die Stahlbauweise wenigstens finanzielle Vorteile zu bieten. Die Frage ist nur, ob das Stahlhaus einem Steinbau gleichwertig ist in Haltbarkeit und Wohnlichkeit. Darüber wird erst die Erfahrung eines längeren Zeitraumes ein endgültiges Urteil gestatten. Wir möchten es vorläufig noch stark bezweifeln. Es fehlt hier an Raum, auf die Einzelheiten der Schrift einzugehen. Wir behalten uns aber eine eingehende Erörterung des ganzen Problems noch vor.

**Schä-Ziegelaph, Besoldungsgezet vom 16. Dezember 1927.** Verlag Frommlich u. Sohn, Berlin SW 48. Preis 9,50 RM. Das Buch bringt in umfassender Darstellung die Neuregelung der Beamtenbesoldung und der Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge im Reich und in Preußen. Es ist zur gründlichen Orientierung über Art und Umfang der Beamtenbesoldungsregelung zu empfehlen.

### Wer probt, lobt „Wanderlust“

Original „Wanderlust“-Werkzeuge echt Leatholz Wasserwaagen mit Messingplatte und Messingringen, Libellen, doppelte Markierung, genau ausgelotet:

|      |     |      |        |      |
|------|-----|------|--------|------|
| 50   | 60  | 70   | 75     | 80   |
| 2,80 | 3,— | 3,40 | 3,60   | 3,70 |
|      |     | 90   | 100 cm |      |
|      |     | 3,90 | 4,10   | 4,20 |

Maurerkellen, handgeschmiedet, aus bestem Stahl:

|      |      |      |                   |
|------|------|------|-------------------|
| 180  | 200  | 220  | 240 mm            |
| 1,85 | 1,95 | 2,05 | 2,15 dünne Ecken  |
| 1,95 | 2,—  | 2,15 | 2,20 starke Ecken |

Gußstahl-Maurerkammer mit Stiel:

|      |      |        |
|------|------|--------|
| 500  | 625  | 725 gr |
| 1,05 | 1,10 | 1,35   |

Federmaßstäbe, 2 Meter, beste Qualität, 1,— M.

Alle anderen Garantie-Werkzeuge für Maurer, Stukkateure und Plattenleger laut Liste billiger.

**Rud. Rasch, Remscheid, Wilhelmstr. 34.**

